

Info

Sofortmeldungen Sozialversicherung

Um die Schwarzarbeit in bestimmten Branchen besser bekämpfen zu können, ist in der Sozialversicherung **die Sofortmeldung** vorgeschrieben.

Arbeitgeber, die zu den u.a. Branchen gehören, müssen seit diesem Zeitpunkt vor **Aufnahme der Beschäftigung, spätestens aber am Tag des Beschäftigungsbeginns**, eine Sofortmeldung an die Datenannahmestelle der Deutschen Rentenversicherung Bund übermitteln!

Vor der Anmeldung wegen des Beginns einer Beschäftigung (Meldegrund 10) an die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers, muss die Sofortmeldung (Meldegrund 20) übermittelt werden. D.h. es gibt 2 Meldungen!

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass Sie uns **vor der Aufnahme** der Beschäftigung des Arbeitnehmers die entsprechenden Informationen zukommen lassen!

Als Angaben für die Sofortmeldung sind mindestens notwendig:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geburtsort / -land
- Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Zollbehörden haben einen Online-Zugriff auf die Datenbank der Datenannahmestelle, und **bei Missachtung der Meldepflicht drohen empfindliche Geldstrafen!** Durch ein vorliegendes Bußgeldbescheid ist bekannt, dass sich der Regelsatz auf 750,00 € pro verspäteter oder versäumter Sofortmeldung beläuft.

Diese Meldepflicht gilt für Arbeitgeber sofern sie Personen in den folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- **im Baugewerbe**
- **im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**
- **im Personenbeförderungsgewerbe**
- **im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe**
- **im Schaustellergewerbe**
- **bei Unternehmen der Forstwirtschaft**
- **im Gebäudereinigungsgewerbe**
- **bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen**
- **in der Fleischwirtschaft.**

Sofortmeldungen.docx/ ce / 18.05.2016